

**Satzung
der Studierendenschaft der Kunstakademie
Münster**

in der Fassung vom 26.11.2008

Aufgrund des § 45 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des § 14 Absatz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. Nr. 02/2008) hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Grundlagen

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Fachschaften
- § 5 Organe der Studierendenschaft

Abschnitt II – Studierendenparlament (StuPa)

- § 6 Aufgaben und Zusammensetzung des StuPa
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Urabstimmung und Vollversammlung

Abschnitt III – Allgemeiner Studierenden-ausschuss (AStA)

- § 10 Aufgaben und Zusammensetzung des AStA

- § 11 Referenten

Abschnitt IV – Haushaltsführung

- § 12 Grundsätze der Haushaltsführung
- § 13 Haushaltsplan
- § 14 Beauftragungen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Rechnungsergebnis, Jahresabschlussprüfung, Entlastung des AStA

Abschnitt V – Verfahrensvorschriften der studentischen Gremien

- § 17 Verfahrensgrundsätze

Abschnitt VI – Schlussvorschriften

- § 18 Änderung der Satzung
- § 19 Inkrafttreten

Abschnitt I - Grundlagen -

Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

Die an der Kunstakademie Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Diese verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Das Rektorat der Hochschule übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.

- f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen
- g) den Studierendensport zu fördern
- h) überörtliche und internationale Studierendensbeziehungen zu pflegen.

§ 2 Aufgaben

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Kunstakademie Münster und des Studentenwerks Münster hat die Studierendenschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen
- b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten
- c) an der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken
- d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern
- e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft weitere Ordnungen erlassen. Der Beschluss über die Ordnungen der Studierendenschaft bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Die Ordnungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist aktiv und passiv wahlberechtigt zum Studierendenparlament (StuPa) und verfügt über das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Das Nähere regeln die Wahlordnungen der Hochschule.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der gültigen Beitragsordnung zu leisten.

§ 4 **Fachschaften**

Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Ordnung in Fachschaften gliedern. Diese Ordnung trifft die Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften. Die Fachschaften können Mittel als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten.

§ 5 **Organe der Studierendenschaft**

Die Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) sowie der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Die Wahlen zu den Organen regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassene Wahlordnung der Studierendenschaft.

Abschnitt II - Studierendenparlament -

§ 6 **Aufgaben und Zusammensetzung des StuPa**

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es besteht aus fünf studentischen Vertreterinnen bzw. Vertretern und wird von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (2) Unbeschadet der Regelungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes

Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) hat es folgende Aufgaben:

- a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen
- b) Beschluss von Grundsatzentscheidungen der Studierendenschaft
- c) Beschluss der Satzungen und weiteren Ordnungen der Studierendenschaft
- d) Feststellung und Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft
- e) Wahl des Vorsitz sowie des Sitzungspräsidiums des Studierendenparlaments
- f) Wahl des Vorsitz des AStA sowie der jeweiligen Vertreter/innen
- g) Entscheidung über die Entlastung des AStA

§ 7 **Geschäftsordnung**

Das Studierendenparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 8 **Ausschüsse**

- (1) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einsetzen. Als ständiger Ausschuss ist ein Haushaltsausschuss im Sinne der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW) zu bilden.

(2) Zu Mitgliedern des Haushaltsausschuss wählt das Studierendenparlament drei ordentlich eingeschriebene Studierende, die nicht dem AStA der Hochschule angehören dürfen. Der Haushaltsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Haushaltsplan
- b) Stellungnahme zum Rechnungsergebnis
- c) Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das Stupa

Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung der Studierendenschaft und Einsicht in die Haushaltsunterlagen verlangen. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich den Organen der Studierendenschaft mitzuteilen.

§ 9 Urabstimmung und Vollversammlung

(1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 6 Absatz 2 lit. a bis c) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben oder die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes dies in ordentlicher Sitzung beschließt.

(2) Der Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung kann für ein und denselben Diskussionspunkt lediglich einmal gestellt werden und ist der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes mindestens 1 Monat vor einer möglichen Abstimmung zuzuleiten. Das Verfahren zur Urabstimmung richtet sich nach den Regelungen für Abstimmungen von allgemeinen Anträgen im Studierendenparlament.

(3) Die Organisation und Durchführung der Urabstimmung wird seitens des StuPa auf den AStA delegiert, welcher die Mitglieder der Studierendenschaft mindestens 14 Tage vor der Abstimmung unter Angabe des Diskussionspunktes sowie der vorgetragenen Positionen durch Aushang lädt. Das Rektorat der Hochschule ist zeitgleich zu informieren.

(4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mehrheitlich gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

(5) Der AStA sowie das Studierendenparlament laden mindestens einmal im Kalenderjahr gemeinsam zur Vollversammlung der Studierendenschaft. Diese dient insbesondere als Forum der Meinungsfindung und Zielsetzung der Studierendenschaft. Sie ist nicht beschlussfähig. Aus der Vollversammlung resultierende Anträge von Studierenden sind im Studierendenparlament aufzugreifen.

Abschnitt III
- Allgemeiner Studierendenausschuss -

§ 10 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er setzt die Beschlüsse des Studierendenparlaments um und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Zu Mitgliedern des AStA wählt das Studierendenparlament eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr. Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments sowie deren bzw. dessen Vertreter/innen können nicht Mitglieder des AStA sein. Die Abwahl der bzw. des AStA Vorsitzenden ist nur durch Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für ihre bzw. seine Stellvertreter/innen. Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreter/innen können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments niederlegen. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers ist jedes zurückgetretene Mitglied verpflichtet, sein Amt weiterzuführen.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einer

Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt. Satz 3 gilt für Geschäfte bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro.

- (4) Die Mitglieder des AStA sind gegenüber dem StuPa auskunftspflichtig. Die bzw. der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPas und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Rektorat zu unterrichten.

§ 11 Referenten

- (1) Neben den gewählten Mitgliedern aus §10 Absatz 2 kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des AStA mit Zustimmung des StuPas Referenten bestellen und entlassen. Diese sind geborene Mitglieder des AStA. Die bzw. der Vorsitzende entlässt einen oder mehrere Referenten, wenn die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas dem zustimmt. § 10 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung der Studierendenschaft ist eine Finanzreferentin bzw. ein Finanzreferent zu bestellen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des AStA regelt mit Zustimmung des StuPas die Zuständigkeit der Referenten und erlässt die Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im

Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unabhängig von der Amtszeit des StuPa sowie des AStA Vorsitz bis zur Entlassung, erneuten Bestellung oder Amtsnachfolge war.

Abschnitt IV - Haushaltsführung -

§ 12 Grundsätze der Haushaltsführung

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Kunstakademie Münster und das Land NRW haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Haushaltsführung bestimmt sich insbesondere nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung NRW sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW)
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt sie Studierendenschaft Beiträge nach Maßgabe einer durch das Studierendenparlament zu beschließenden

Beitragsordnung. Bei den Mitteln der Studierendenschaft einschließlich der vorgenannten Beiträge handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind. Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie bzw. er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- (4) Es dürfen keine Kredite im Namen und mit Wirkung für die Studierendenschaft aufgenommen werden.
- (5) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 13 Haushaltsplan

- (1) Grundlage und Legitimation der Haushaltsführung der Studierendenschaft ist der jeweils für ein Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen veranschlagt und in ihm aufgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplans dürfen durch das StuPa nur nach einem besonderen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind durch Aushang unverzüglich nach ihrer Feststellung hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA erarbeitet auf Grundlage des vorangegangenen sowie der Planungen des künftigen Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplans, welcher dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments

spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres zuzuleiten ist.

- (3) Der Haushaltsausschuss berät den Entwurf und nimmt zu den einzelnen Ansätzen detailliert Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder zu den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. Unverzüglich nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplans dem Stupa zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des Haushaltsausschusses einschließlich gegebenenfalls abgegebener Sondervoten beizufügen.
- (4) Das StuPa berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen, vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung, jedoch frühestens zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat hochschulöffentlich bekannt zu geben. Er tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1-6 entsprechend.

§ 14 Beauftragungen

Zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung bestellt das Studierendenparlament unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 2 wie folgt:

- a) mindestens zwei Kassenprüfer/innen i.S.d. § 23 HWVO NRW
- b) eine bzw. einen Kassenverwalter/in i.S.d. § 18 IV und V HWVO NRW
- c) eine bzw. einen Beauftragte/n zur rechnerischen Zeichnung von Kassenanordnungen i.S.d. § 8 II 4 HWVO NRW
- d) eine bzw. einen Bevollmächtigte/n zur Kontenführung i.S.d. § 19 IV HWVO NRW

Näheres zur Zuständigkeit der beauftragten Studierenden regelt die HWVO NRW.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer nach § 14 lit. a) bestimmen den Zeitpunkt der Kassenprüfung, der vorher nicht bekanntzugeben ist und so gewählt werden soll, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (2) Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum, der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichsten Ergebnisse der

Prüfung enthalten muss. Die Niederschrift ist dem Haushaltsausschuss sowie dem Rektorat zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 16 Rechnungsergebnis, Jahresabschlussprüfung, Entlastung des AStA

- (1) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter nach § 14 lit. b) stellt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf, welches durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des AStA unverzüglich dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments gemäß Absatz 3 hochschulöffentlich bekannt zu geben.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses, spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres, ist eine Jahresabschlussprüfung durch die beauftragten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer durchzuführen. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Aufgrund des Rechnungsergebnisses sowie der Jahresabschlussprüfung berät und beschließt das Studierendenparlament über die Entlastung des AStA unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses.

Abschnitt V - Verfahrensvorschriften der studentischen Gremien -

§ 17 Verfahrensgrundsätze

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien/Ausschüssen der Studierendenschaft müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster aus, so erlischt zeitgleich die Mitgliedschaft im entsprechenden Organ bzw. Gremium.
- (3) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussfähigkeit formell festgestellt wird.
- (4) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist zu einem Beschluss der Gremien die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse eines Organs oder Gremiums werden, wenn von diesen nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und durch Aushang an den Mitteilungsbrettern der Studierendenschaft bekannt zu machen.
- (6) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sowie des AStA gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Bei fehlenden Tagesordnungspunkten zum nicht-öffentlichen Teil kann dieser

im Einzelfall ausbleiben. Dies ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden festzustellen. Die Sitzungen der übrigen Gremien sind nicht öffentlich. Die Sitzungstermine werden der Studierendenschaft mindestens am 8. Tag vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben. Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nicht-öffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Münster, 26.11.2008

Die Präsidentin des Studierendenparlaments
der Kunstakademie Münster

gez .
Antje Wesseler

(7) § 7 bleibt unberührt.

Abschnitt VI - Schlussvorschriften -

§ 18 Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft kann durch Beschluss von Zweidrittel der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft vom 23.04.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 11.11.2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25.11.2008